

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>245</sup>:

"Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 3. August 2004, der am 23. August 2004 neu herausgegeben wurde<sup>246</sup>, und bekräftigt, dass der Rat der Förderung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie der nationalen Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit höchste Bedeutung beimisst. Der Rat wird die in Ziffer 64 des Berichts enthaltenen Empfehlungen in angemessener Weise bei seinen Beratungen berücksichtigen.

Der Rat fordert das Sekretariat dringend auf, Vorschläge für die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts abzugeben, und weist insbesondere auf die Bedeutung der praktischen Maßnahmen hin, die in der genannten Ziffer aufgeführt sind und die rasch umgesetzt werden können, namentlich die Koordinierung der vorhandenen Fachkenntnisse und Ressourcen, die Einrichtung von Datenbanken und internetgestützten Ressourcen, die Aufstellung von Sachverständigenlisten sowie Arbeitstagen und Schulungsveranstaltungen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die daran interessiert sind, nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mittel nationale Sachverständige und Materialien für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und ihre Kapazitäten in diesen Bereichen zu verbessern.

Der Rat erinnert an die wichtige Erklärung, die der Generalsekretär am 21. September 2004 auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben hat, und macht sich seine Auffassung zu eigen, dass es die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in die unparteiliche Anwendung des Rechts ist, die uns die Hoffnung erlaubt, dass durch Konflikte zerrüttete Gesellschaften zu neuem Leben erweckt werden können. Der Rat unterstreicht, wie wichtig und vordringlich die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktgesellschaften ist, nicht nur um vergangenes Unrecht zu bewältigen, sondern auch um die nationale Aussöhnung zu fördern und mitzuhelfen, einen künftigen Wiederausbruch des Konflikts zu vermeiden. Der Rat betont, dass derartige Prozesse integrativ, geschlechterdifferenziert und für die uneingeschränkte Mitwirkung der Frauen offen sein müssen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in jedem Gastland die besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu beurteilen, unter Berücksichtigung des Wesens der Rechtsordnung, der Traditionen und der Institutionen des betreffenden Landes, und wie wichtig es ist, die Anwendung von Pauschallösungen zu vermeiden. Der Rat erkennt an, dass der Aufbau nationaler Kapazitäten und unabhängiger nationaler Institutionen unabdingbar ist, dass die lokale Trägerschaft und Leitung dieses Prozesses gefördert und geachtet werden sollte und dass internationale Strukturen eine ergänzende und unterstützende Rolle übernehmen können.

Der Rat betont, dass die Beendigung des Klimas der Straflosigkeit unerlässlich ist für die Anstrengungen, die Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften unternehmen, um vergangenes Unrecht zu bewältigen und künftiges Unrecht zu verhindern. Der Rat weist auf das gesamte Spektrum der Übergangsjustizmechanismen hin, die in Betracht gezogen werden sollten, wie etwa nationale, internationale und 'gemischte' Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und unterstreicht, dass derartige Mechanismen sich nicht nur auf die individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen konzentrieren sollten, sondern auch auf die Notwendigkeit, Frieden, Wahrheit und nationale Aussöhnung anzustreben. Der Rat begrüßt die in dem Bericht enthaltene ausgewogene Beurteilung der Lehren, die aus den Er-

---

<sup>245</sup> S/PRST/2004/34.

<sup>246</sup> S/2004/616.

fahrungen der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der 'gemischten' Gerichtshöfe gezogen werden können.

Der Rat erinnert daran, dass Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für die Förderung und Aufrechterhaltung von Frieden, Stabilität und Entwicklung in der ganzen Welt von höchster Bedeutung sind. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, zur Verhütung künftiger Konflikte beizutragen, indem die ihnen zugrunde liegenden Ursachen in legitimer und fairer Weise angegangen werden.

Der Rat begrüßt wärmstens den Beschluss des Generalsekretärs, der Arbeit der Vereinten Nationen an der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Übergangsjustiz in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften in seiner verbleibenden Amtszeit eine vorrangige Stellung einzuräumen. Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die das Sekretariat bei der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts erzielt, und bekundet seine Absicht, diese Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten erneut zu behandeln."

---

## DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>247</sup>

### Beschluss

Auf seiner 5061. Sitzung am 22. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2004/756)".

### **Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 24. September 2004 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>248</sup>,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat,

*unter Begrüßung* der vom Generalsekretär gemäß Resolution 1548 (2004) vom 11. Juni 2004 vorgenommenen Überprüfung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 2004 hinaus in Zypern zu belassen,

---

<sup>247</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.

<sup>248</sup> S/2004/756.